

RICHTLINIEN

für die Übernahme von Garantien durch die Bürgschaftsbank Thüringen GmbH
im Rahmen des Programms *BBT_{garant}*

Stand: 1. Juni 2019

1. Allgemeines

- 1.1 Die Bürgschaftsbank übernimmt zur Förderung mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und von Betrieben des Gartenbaus in Thüringen Garantien für Beteiligungen von privaten Beteiligungsgesellschaften (BG) nach Maßgabe dieser Richtlinien, wenn die Beteiligung ohne die Garantie nicht zustande käme.
- 1.2 Die Bürgschaftsbank nimmt zur anteiligen Sicherung der Garantien Rückgarantien der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen in Anspruch.
- 1.3 Garantien werden in Höhe bis zu 72 % der Beteiligungssumme gegeben.
- 1.4 Die garantierte Beteiligung soll den Betrag von € 1.250.000,00 je Beteiligungsnehmer und das vorhandene Eigenkapital nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beteiligung bis zu 2,5 Mio. Euro betragen. Diese Begrenzungen gelten auch für mehrere Beteiligungen an demselben Unternehmen bzw. derselben Unternehmensgruppe.
- 1.5 Die Laufzeit der garantierten Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen; sie darf 10 Jahre nicht überschreiten.
- 1.6 Förderungsfähig sind Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere von der Ertragskraft des Unternehmens und der Qualität der Unternehmensführung her langfristig eine angemessene Rendite und eine vertragsgemäße Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen.
- 1.7 Zweck der Förderung ist die Schaffung oder Sicherung nachhaltig wettbewerbsfähiger, selbstständiger Existenzen. In Betracht kommen solche Unternehmen, die ihre Eigenkapitalbasis erweitern oder ihre Finanzverhältnisse konsolidieren müssen, um vornehmlich Kooperationen, Innovationsprojekte (auch die Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Produkte), Umstellungen bei Strukturwandel oder Betriebsrichtungen finanzieren zu können; gleichzusetzen ist die Gründung selbstständiger Unternehmen durch Nachwuchskräfte. Beteiligungen an Unternehmen zur Finanzierung einer Unternehmensnachfolge sind ebenso möglich.
- 1.8 Ausgeschlossen sind Beteiligungen, die lediglich der Konsolidierung der Finanzverhältnisse dienen incl. Umschuldungen und Nachfinanzierungen.

2. Umfang der Beteiligungsgarantie

- 2.1 Die Beteiligungsgarantie erstreckt sich auf die Beteiligungssumme.
- 2.2 Wird die Beteiligung nicht voll in Anspruch genommen, mindert sich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird,

die Beteiligungsgarantie entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen garantiertem und nichtgarantiertem Beteiligungsteil.

- 2.3 Wird die Beteiligung nach ihrer Beendigung zum Zwecke der Schadensminderung in ein Darlehen umgewandelt, erstreckt sich die Garantie auf die Darlehensforderung.

3. Rückzahlung

- 3.1 Der Beteiligungsnehmer muss die garantierte Beteiligung mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten ganz oder teilweise kündigen können. Zahlungseingänge werden zunächst auf Kosten und Beteiligungsertrag, dann auf die Beteiligungssumme angerechnet.
- 3.2 Etwaige Teilrückzahlungen auf die Beteiligungssumme müssen anteilig den garantierten und nichtgarantierten Anteil mindern.

4. Stellung der Beteiligungsgesellschaft (BG) gegenüber der Bürgschaftsbank

4.1 Beteiligungsvertrag

Der Beteiligungsvertrag ist unter Beachtung der Garantieerklärung der Bürgschaftsbank anzufertigen. Er darf ansonsten nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne Garantie ausgestaltet worden wäre. Er ist der Bürgschaftsbank unverzüglich, spätestens 6 Monate nach Zugang der Garantieerklärung, zu übersenden. In Ausnahmefällen kann Fristverlängerung vereinbart werden.

4.2 Treuepflicht

Die Verträge zwischen Beteiligungsnehmer und Beteiligungsgesellschaft dürfen keine den Garanten benachteiligende Vereinbarungen enthalten.

4.3 Übertragung

Eine Übertragung der Beteiligung bedarf der Zustimmung der Bürgschaftsbank.

4.4 Teilnahme am Verlust

Die Teilnahme am Verlust im Fall eines Insolvenzverfahrens darf nicht ausgeschlossen sein.

4.5 Sicherheiten

Die BG darf für den nichtgarantierten Anteil keine Sondersicherheiten verlangen.

4.6.1 Sorgfaltspflicht

Die BG ist verpflichtet, bei Eingehen der Beteiligung, ihrer Verwaltung sowie ihrer Abwicklung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Sie hat sich auch nach Fälligerwerden der Beteiligung in banküblicher Weise um Rückzahlung der fälligen Beträge zu bemühen.

4.6.2 Verpflichtungen gemäß Geldwäschegesetz

Die BG ist verpflichtet, die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz, insbesondere die Identifizierungspflichten selbst oder durch geeignete Dritte i. S. des § 17 Absatz 1 Geldwäschegesetz zu erfüllen.

Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die Identifizierungunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

Die BG ist verpflichtet, sonstige relevante Vorschriften nach dem Geldwäschegesetz zu beachten und die Bürgschaftsbank im Hinblick auf die im Geldwäschegesetz verankerten verstärkten Sorgfaltspflichten, insbesondere im Bezug auf politisch exponierte Personen, unterrichtet zu halten.

4.7 Auskunfts- und Berichtspflicht

Der Bürgschaftsbank ist auf Verlangen jederzeit Auskunft über die garantierte Beteiligung und die wirtschaftliche Lage des Beteiligungsnehmers zu erteilen. Bis spätestens 10.01. des folgenden Jahres ist der Bürgschaftsbank die Höhe der jeweils garantierten Beteiligung zu melden. Die Bürgschaftsbank kann nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe testierten/bestätigten und gemäß § 245 HGB unterzeichneten Jahresabschluss des Beteiligungsnehmers bei Bedarf mit einer kurzen Stellungnahme der BG verlangen. Der Bürgschaftsbank sind alle für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen, insbesondere, wenn

4.7.1 der Beteiligungsnehmer wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt hat,

4.7.2 der Beteiligungsnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Beteiligungsentgelte in Verzug geraten ist,

4.7.3 die Angaben des Beteiligungsnehmers über seine Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen,

4.7.4 die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beteiligungsnehmers oder eines Gesellschafters beantragt wird,

4.7.5 sonstige Umstände bekannt werden, durch die nach Ansicht der BG die vertragsgemäße Abwicklung der Beteiligung gefährdet wird,

4.7.6 der Beteiligungsnehmer den Betrieb aufgibt,

4.7.7 der Beteiligungsnehmer seinen Betrieb außerhalb des Landes Thüringen verlegt,

4.7.8 die BG die Beteiligung kündigt.

4.8 Kündigung

4.8.1 Wenn die BG ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank die Beteiligung kündigt, erlischt die Garantie.

4.8.2 Bei außerordentlicher Kündigung erlischt die Garantie trotz fehlender Zustimmung der Bürgschaftsbank nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

4.8.3 Die Bürgschaftsbank kann die Kündigung der Beteiligung durch die BG verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wenn die BG die Beteiligung gleichwohl nicht kündigt, wird die Bürgschaftsbank von ihrer Garantieverpflichtung frei.

4.9 Gebühreneinzug

Die BG ermächtigt die Bürgschaftsbank, das ihr zustehende Bearbeitungsentgelt bei Antragstellung und die Garantiefraction jährlich im SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen.

4.10 Prüfung

Die BG hat jederzeit eine Prüfung der sich auf die garantierte Beteiligung beziehenden Unterlagen durch die Bürgschaftsbank, den Bund, das Land oder deren Beauftragte und die Rechnungshöfe zu dulden.

Sie hat den genannten Stellen ferner jederzeit die im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.

4.11 Beratung

Die BG soll auf Wunsch den Beteiligungsnehmer in Finanzierungsangelegenheiten kostenlos beraten. Darüber hinaus soll sie außer in der Anlaufzeit bei Unternehmensgründungen keinen Einfluss auf die laufende Geschäftsführung des Unternehmens nehmen, es sei denn, der Bestand der Beteiligung und eine angemessene Rendite wären gefährdet.

5. Stellung des Beteiligungsnehmers gegenüber der Beteiligungsgesellschaft und der Bürgschaftsbank

5.1 Auskünfte

5.1.1 Der Beteiligungsnehmer hat der BG und der Bürgschaftsbank auf Verlangen jederzeit Auskunft über seine Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu erteilen und der BG einen von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe testierten/bestätigten und gemäß § 245 HGB unterzeichneten Jahresabschluss in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Die BG und die Bürgschaftsbank können Zwischenbilanzen und sonstige Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers anfordern.

5.1.2 Der Beteiligungsnehmer hat der BG alle für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen.

5.2 Zustimmung

Der Beteiligungsnehmer hat bei folgenden Maßnahmen die Zustimmung der BG einzuholen:

- 5.2.1 Veränderung des Kreises der Gesellschafter oder der Teilhaber,
- 5.2.2 Änderungen in der Geschäftsführung oder bei ähnlich leitenden Personen,
- 5.2.3 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Geschäftstätigkeit,
- 5.2.4 wesentliche Erweiterung oder Einschränkung der technischen Betriebskapazität sowie wesentliche Änderungen des Geschäftszweiges,
- 5.2.5 Abschluss von Rechtsgeschäften außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, insbesondere Beteiligung an anderen Unternehmen.

5.3 Außerordentliche Kündigung

Der Beteiligungsnehmer hat anzuerkennen, dass die Beteiligung aus wichtigem Grund von der BG jederzeit fristlos gekündigt werden kann. Die Beteiligung ist dann an die BG zurückzuzahlen. Soweit die Einlage noch nicht oder nicht voll geleistet ist, wird die BG außerdem von ihrer Einlageverpflichtung befreit.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- 5.3.1 wenn der Beteiligungsnehmer seine Verpflichtungen aus dem Beteiligungsvertrag gröblich verletzt,
- 5.3.2 wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers die Beteiligung als gefährdet erscheinen lassen,
- 5.3.3 das Vorliegen eines Tatbestandes oder einer Pflichtverletzung des Beteiligungsnehmers nach Nr. 4.7 oder Nr. 5.1.

5.4 Prüfung

5.4.1 Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung durch die unter Nr. 4.1 genannten Stellen oder deren Beauftragte zu dulden, ob eine Inanspruchnahme der Garantie in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Desgleichen hat er den genannten Stellen oder deren Beauftragten die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.

5.4.2 Die BG oder ihre Beauftragten sowie die Bürgschaftsbank haben jederzeit das Recht, den Betrieb zu besichtigen.

5.4.3 Sie haben ferner das Recht, die Bilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie das gesamte Rechnungswesen einschließlich der dazugehörigen Geschäftsvorfälle entweder selbst oder durch einen Beauftragten auf Kosten des Beteiligungsnehmers überprüfen zu lassen, wenn das Testat/der Bestätigungsvermerk des Angehörigen der wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe eingeschränkt oder verweigert worden ist.

5.5 Schweigepflicht

Der Beteiligungsnehmer ist damit einverstanden, dass die BG und das Finanzamt der Bürgschaftsbank und den zur Prüfung berufenen Organen des Bundes und des Landes alle notwendigen Auskünfte geben.

5.6 Privatentnahmen

Die Privatentnahmen sind so zu bemessen, dass eine angemessene Eigenkapitalbildung möglich ist.

5.7 Versicherungen

Der Beteiligungsnehmer hat seinen Betrieb gegen die üblichen Risiken angemessen zu versichern.

5.8 Kosten

5.8.1 Bearbeitungsentgelte

Die BG hat bei Antragstellung an die Bürgschaftsbank ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von bis zu 2 % des beantragten Garantiebetrages zu entrichten.

5.8.2 Garantieprovision

Die BG hat an die Bürgschaftsbank eine Provision von bis zu 2% p.a. des Garantiebetrages zu entrichten. Der Provisionsanspruch entsteht mit Auszahlung der Beteiligung an den BN. Die Provision für das laufende Jahr wird zu den Stichtagen 15.06. und 15.12. fällig.

Erlischt die Verpflichtung der Bürgschaftsbank aus der Garantie, erfolgt grundsätzlich keine Rückvergütung entrichteter Garantieprovisionen.

- 5.8.3 Die Bürgschaftsbank behält sich vor, bei Änderungen der Bedingungen einer bestehenden Garantie eine angemessene Bearbeitungsgebühr bis zu der unter Nr. 5.8.1 geregelten Höhe zu erheben.
- 5.8.4 Zu den Kosten gemäß Nr. 5.8.1 bis 5.8.3 kann die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet werden.
- 5.8.5 Der Beteiligungsnehmer hat die etwaigen Kosten der Prüfungen nach Nr. 4.1 und 5.4 sowie die etwaigen Kosten einer Prüfung bei der Bürgschaftsbank durch die Rückgaranten zu tragen.
- 5.8.6 Der Beteiligungsnehmer ermächtigt die Bürgschaftsbank, die Kosten im Lastschriftverfahren einzuziehen.

5.9. Ablösung der Beteiligung

- 5.9.1 Nach Ablauf der vereinbarten Zeit ist der Beteiligungsbetrag zum Nennwert zuzüglich ausstehender Beteiligungsentgelte zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt im Fall der vorzeitigen Kündigungen durch den Beteiligungsnehmer und der außerordentlichen Kündigung gemäß Nr. 5.3.
- 5.9.2 Für den Fall der vorzeitigen Kündigung kann ein Agio vereinbart werden. Die Garantie der Bürgschaftsbank erstreckt sich nicht auf diese Nebenforderung.
- 5.9.3 Im Falle der Liquidation des Beteiligungsnehmers außerhalb eines Insolvenzverfahrens ist der Beteiligungsbetrag im Range vor allen Ansprüchen der sonstigen Gesellschafter abzudecken.

6. Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank

6.1 Feststellung des Ausfalls

Die Bürgschaft kann in Anspruch genommen werden, wenn

- 6.1.1 feststeht, dass die Beteiligung verloren oder nach Ablauf eines Jahres seit Fälligkeit oder Auflösung des Unternehmens oder Abschluss des Liquidationsvergleichs über das Unternehmen nicht zurückgezahlt ist,
- 6.1.2 nach Umwandlung der Beteiligung in ein Darlehen feststeht, dass der Schuldner die Zins- und Tilgungsleistungen für das garantierte Darlehen auf Dauer nicht erbringen kann und wesentliche Eingänge aus der Verwertung eventuell für das Darlehen hereingenommener Sicherheiten oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Darlehensnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.
- 6.1.3 Vereinbarungen zwischen BG und dem Beteiligungsnehmer zum Nachteil der Garanten bleiben außer Betracht.

6.2 Abtretung verfügbarer Ansprüche

Bei Inanspruchnahme der Garantie hat die BG einen Anteil der ihr etwa gegen den Beteiligungsnehmer noch zustehenden Ansprüche aus dem Beteiligungsverhältnis in eine verzinsliche Forderung umzuwandeln und diese an die Bürgschaftsbank abzutreten. Für die Bemessung dieses Anteils ist das Verhältnis des garantierten Teils der Beteiligung zur Gesamtbeteiligung zu Grunde zu legen.

Die BG hat den abgetretenen Teil treuhänderisch für die Bürgschaftsbank zu verwalten. Stehen der BG Sicherungsgegenstände zur Verfügung, so ist die Bürgschaftsbank am Verwertungserlös im Verhältnis des garantierten zum nicht-garantierten Teil zu beteiligen.

6.3 Freiwerden der Bürgschaftsbank

Erfüllt die BG eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Erfurt.